

# AVIONITEC AG

## Geschäftsbedingungen

**1.** Der vom Auftraggeber erteilte Auftrag an AVIONITEC AG für Unterhalt, Reparaturen und Dienstleistungen an Avionik-Anlagen oder Komponenten ermächtigt AVIONITEC AG, die notwendigen Arbeiten auszuführen und die Ersatzteile sowie Geräte im Zusammenhang mit den auszuführenden Aufträgen zu beschaffen.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass zusätzliche Arbeiten, die sich während der Bearbeitung des Auftrages als flugtechnisch notwendig erweisen, ohne seine besondere Genehmigung auf seine Kosten ausgeführt werden können, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen worden sind, es sei denn, die Zusatzarbeiten stünden in einem Missverhältnis zur Auftragssumme.

Entgegennahme und Weitergabe mündlicher, telefonischer oder per Telefax/e-mail übermittelter Aufträge gehen stets auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

Eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Auftraggeber erfolgt nur auf dessen spezielles Verlangen. In diesem Fall sind die getroffenen Vereinbarungen für AVIONITEC AG verbindlich. Erhalt einer Auftragsbestätigung oder Gegenzeichnung eines Auftrages durch AVIONITEC AG gelten als Annahme der Auftrags.

Der Auftraggeber garantiert für die Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages entstehen. Für angebotene Leihgeräte, die mit Zustimmung des Auftraggebers installiert werden, ist eine Mietgebühr zu entrichten. Wenn nicht anders vereinbart, sind die in Rechnung gestellten Leistungen innerhalb von 30 Tagen netto nach dem Rechnungsdatum, fällig. Bei Zahlungsverzögerungen entsprechen die Verzugszinsen dem üblichen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank.

Soweit Fest-/Pauschalpreise vereinbart werden, so sind diese für AVIONITEC AG nur insofern und insoweit verbindlich, als keine Zusatzarbeiten gemäss Ziff. 1 Abs. 2 oben oder aufgrund einer Auftragsergänzung ausgeführt worden sind und diese Preise nach Erteilung des Auftrages keine Veränderungen, weder durch Preiserhöhungen der Lieferanten, noch durch Steigen der Devisenkurse, Zoll- oder anderer Abgaben, erfahren.

**2.** AVIONITEC AG garantiert für fachmännische Arbeit. Die Garantie ist gültig, vorausgesetzt, dass eventuelle Mängel an den von AVIONITEC AG ausgeführten Unterhalts- und Reparaturarbeiten innerhalb von 8 Tagen nach Uebergabe an den Auftraggeber, seinen Agenten, Vertreter oder Angestellten schriftlich und ausführlich gerügt werden.

Für Geräte und Ersatzteile ist AVIONITEC AG lediglich Verkaufsagent der Hersteller und garantiert für solche Teile nur insoweit, als AVIONITEC AG eine Regressmöglichkeit auf den Hersteller oder Lieferanten des Produktes gemäss den gültigen Lieferbedingungen zusteht. Die Garantie deckt die Reparaturkosten oder den Ersatz der fehlerhaft ausgeführten Arbeit oder der beanstandeten Teile, jedoch nur bis maximal zur Höhe des Fakturabetrages unter Ausschluss jeglicher weitergehenden Haftung z.B. für Folgeschäden aller Art, Chômage, Spesen usw. Sämtliche Garantieansprüche entfallen, wenn der Auftraggeber AVIONITEC AG keine Möglichkeit gibt, sich vom beanstandeten Mangel zu überzeugen und insbesondere, wenn auf Verlangen von AVIONITEC AG das gelieferte Gerät, System oder entsprechende Flugzeug nicht unverzüglich zur Verfügung stehen.

**3.** Die Haftpflicht für Schäden und Verluste an Geräten und Teilen, welche AVIONITEC AG in Obhut gegeben wurden, beschränkt sich auf bewusst grobfahrlässiges Verhalten ihres Personals und schliesst Folgeschäden aller Art aus. AVIONITEC AG ist nicht verpflichtet, die in ihrem Räumen, Werkstätten und auf ihrem Abstellplatz befindlichen Luftfahrzeuge, Teile und Geräte zu versichern.

**4.** Alle Beziehungen der Parteien im Zusammenhang mit diesem Auftrag und seiner Ausführung unterstehen schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten unterstellen sich die Parteien der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichtes der AEROSUISSE, Dachverband der Schweizerischen Luftfahrt in Zürich.